

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Medienbildung: Visuelle Kultur und Kommunikation

vom 2. Juni 2004

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhalt	Seite
§ 1 Allgemeine Studienhinweise.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Studienabschluss	3
§ 4 Studiendauer	3
§ 5 Studienbeginn.....	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 7 Ziel des Studiums	4
§ 8 Umfang des Studiums	4
§ 9 Studieninhalte.....	4
§ 10 Studienfachberatung	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1

Allgemeine Studienhinweise

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienfachberatung aufzunehmen. Die im Anhang zur Prüfungsordnung aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und beim jeweiligen Studentenrat erhältlich. Jeweils aktuelle Informationen zum Studiengang und zu den Modulen finden sich im Internet unter <http://www.uni-magdeburg.de/paedagogik/medienbildung>. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Bachelorstudienganges „Medienbildung: Visuelle Kultur und Kommunikation“.

§ 3

Studienabschluss

Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4

Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium des Bachelorstudienganges einschließlich der Bachelorarbeit mit der Verteidigung in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 5

Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist die allgemeine Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung Voraussetzung.

- (2) Aufgrund der Informatik-Anteile des Studienganges sind ausreichende mathematische Vorkenntnisse erforderlich. Es wird weiterhin die Bereitschaft vorausgesetzt, sich intensiv mit den mathematischen und technischen Aspekten der elektronischen Medien auseinander zu setzen.

§ 7

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.
- (2) Der Bachelorstudiengang dient der Einführung und Vertiefung in die Theorien, die Methoden und in die Praxis der Medienbildung. Die Studierenden lernen mit Hilfe der erworbenen Methoden und Theorien eigene Projekte und wissenschaftliche Aufgabenstellungen im Bereich der visuellen Kultur und Kommunikation in die entsprechenden Theoriezusammenhänge einzubetten, methodologisch zu reflektieren und selbstständig durchzuführen.
- (3) Als berufliche Einsatzfelder der Ausbildung werden gesehen: Mediengestaltung, Medienkommunikation sowie Planung, Management und Evaluation von Medienprojekten in Einrichtungen des Bildungs- und Sozialwesens, in Bildungsabteilungen, Personal- und Weiterbildungsabteilungen, Verlagen, Medien- und Softwarefirmen.

§ 8

Umfang des Studiums

- (1) Für das Studium werden insgesamt 180 Credit Points (mindestens 70 SWS) einschließlich eines 8-wöchigen Praktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit vergeben.
- (2) Für das Praktikum werden 10 CP angerechnet. Bereits absolvierte praktische Tätigkeiten können angerechnet werden.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden das Anfertigen einer Bachelorarbeit und deren Verteidigung verlangt. Für die Bachelorarbeit werden 12 CP und für die abschließende Verteidigung 4 CP vergeben. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 10 Wochen.

§ 9

Studieninhalte

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester ist in der Anlage zur Prüfungsordnung, dem Prüfungsplan, enthalten. Die Ziele und Inhalte der Module sind in der Anlage zur Stu-

dienordnung, den Modulbeschreibungen, ausgeführt. Die jeweils aktuelle Fassung der Modulbeschreibungen ist der Internetseite des Studiengangs unter <http://www.uni-magdeburg.de/paedagogik/medienbildung> zu entnehmen.

- (2) Die aktive Teilnahme, (Gruppen-)Präsentationen, die Vorbereitung von Sitzungen und spezifische Produkte der Projektarbeit stellen in der Regel die Grundlage für die zu erbringenden Studienleistungen sowie für die Teil- bzw. Modulprüfungen dar. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Es wird studienbegleitend geprüft. Die Anforderungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Die Bachelorarbeit kann auch aus einem Medienprodukt und einer schriftlich abgefassten Konzeption und Reflexion dieses Produkts bestehen. In der Bachelorarbeit soll die Studentin oder der Student zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein medientheoretisches oder medienpraktisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen.
- (2) Im Hinblick auf die Bachelorarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 2.6.2004 und des Beschlusses des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.7.2004.

Magdeburg, den 24.08.2004

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg